

Stationäre Rehabilitationsmaßnahme (Sanatoriumskur)

Die Klinik St. Wolfgang bietet Ihnen im Rahmen einer stationären Rehabilitationsmaßnahme (ehem. Sanatoriumskur) eine erstklassige medizinische Fachkompetenz und therapeutische Versorgung in exklusivem Ambiente eines 5 Sterne Hotels. Mit Hilfe eines individuellen Rehabilitationsprogramms können hier Funktionsstörungen und Beeinträchtigungen beseitigt oder reduziert sowie chronische Schmerzzustände gelindert werden. Ziel ist es, Sie bei der Krankheitsbewältigung zu unterstützen und zur Selbsthilfe anzuleiten. Die Klinik St. Wolfgang ist eine anerkannte private Krankenanstalt nach § 30 GewO, deren Leistungen nach § 6 oder § 7 (je nach Bundesland) beihilfefähig sind.

21 Übernachtungen inklusive unserer St. Wolfgang Wohlfühlleistungen, Vollpension, täglich drei Flaschen Wasser auf dem Zimmer und Kurtaxe betragen **pro Person** (zum niedrigsten Tagessatz) **150,00 €**. Gerne können Sie im Rahmen der Vollpension zwischen Reduktionskost, vegetarischer Kost oder Vollwert-kost wählen.

In der Klinik St. Wolfgang erfolgt im Rahmen einer stationären Rehabilitationsmaßnahme zunächst das Aufnahmegespräch sowie die Eingangsuntersuchung beim jeweiligen Facharzt (Innere Medizin & Kardiologie, Orthopädie & Sportmedizin, Urologie). Daraufhin wird der Behandlungsplan inklusive ärztlicher Untersuchungen und physiotherapeutischer Anwendungen für Sie festgelegt. Während der stationären Rehabilitation führt unser Facharzt mit Ihnen ein Zwischengespräch, um den Reha-Verlauf zu beurteilen und das Behandlungsprogramm individuell auf Sie abzustimmen. Gegen Ende der dreiwöchigen stationären Rehabilitationsmaßnahme findet das Abschlussgespräch sowie die Abschlussuntersuchung in der Klinik statt. Hier erhalten Sie eine Anleitung für Zu Hause sowie den Entlassungsbericht.

Die Berechnung der ärztlichen-, Labor- und technischen Leistungen erfolgt durch die jeweils gültige Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ). Die physikalisch therapeutischen Anwendungen werden gemäß Beihilfe-Verordnung, Medikamente zu Apothekenverkaufspreisen berechnet.

Eine Vorstellung bei der zuständigen amts- bzw. vertrauensärztlichen Gutachterstelle ist für eine stationäre Rehabilitationsmaßnahme aufgrund § 6 oder § 7 der Beihilfe-Verordnung vor der Aufnahme notwendig. Diese entscheidet dann über die Notwendigkeit sowie den Ort der stationären Rehabilitationsmaßnahme.

Achten Sie darauf, dass die Kostenübernahmeerklärung der Beihilfestelle und Ihrer privaten Krankenversicherung die gleiche Leistungsart betreffen. Beide Kostenübernahmeerklärungen müssen „Rehabilitationsmaßnahme“ beinhalten. Bei Reservierung senden Sie uns bitte unbedingt vor Anreise Ihre Kostenzusage sowie Ihre Arztberichte zu.

Die Aufenthaltsrechnung mit Nebenkosten im Rahmen der stationären Rehabilitationsmaßnahme ist bei Abreise vor Ort zu zahlen. Sie haben die Möglichkeit, vor Antritt Ihrer stationären Rehabilitationsmaßnahme, eine Abschlagszahlung von Ihrer Beihilfestelle zu beantragen. Nach Abreise erhalten Sie die Abrechnung der ärztlichen und physikalischen Leistungen per Post zugesandt und können diese per Überweisung begleichen.

Stand: Januar 2023

